

Az.: 2 A 279/09
11 K 786/06

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Festsetzung von Versorgungsbezügen
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn

am 14. Februar 2011

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 5. März 2009 - 11 K 786/06 - wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 7.893,36 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 5. März 2009 ist unzulässig, weil es an der ordnungsgemäßen Darlegung eines Zulassungsgrunds im Sinn von § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO fehlt.
- 2 Wird die Berufung - wie hier - nicht in dem Urteil des Verwaltungsgerichts zugelassen, so ist gemäß § 124a Abs. 4 Satz 1 VwGO die Zulassung der Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen und sind gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO innerhalb von zwei Monaten die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Dementsprechend ist gemäß § 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO die Berufung nur zuzulassen, wenn einer der Gründe des § 124 Abs. 2 VwGO dargelegt ist und vorliegt. Zur Darlegung gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO gehört, dass einer der Zulassungsgründe deutlich bezeichnet wird und außerdem, dass auf den jeweiligen Zulassungsgrund bezogen erläutert wird, warum die Zulassung geboten ist (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., § 124a Rn. 48, 49).
- 3 Diesen Anforderungen genügt die Begründung des Zulassungsantrags nicht, auch wenn sich der Kläger ausdrücklich auf die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (nachfolgend zu 1.) und

der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (nachfolgend zu 2.) beruft.

- 4 1. Nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO ist die Berufung zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Dies ist der Fall, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts gerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert zumindest die Bezeichnung der konkreten Frage, die für das Berufungsverfahren erheblich sein würde, und die Darlegung ihrer Entscheidungserheblichkeit (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 194).

- 5 Im vorliegenden Rechtsstreit gehe es, so der Kläger, um die Frage, „ob eine Zurverfügungstellung eines Dienstzimmers für das MfS zur Durchführung konspirativer Treffen eine Tätigkeit für das MfS im Sinne von § 30 BBesG ist“. Eine Entscheidung des Sächsischen Obergerichtes zu dieser Frage liege nicht vor, seitens der sächsischen Verwaltungsgerichte werde die Frage unterschiedlich beantwortet. Hierzu bezieht sich der Kläger auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 8. November 2007 - 3 K 1447/06 -. Danach sei mit dem in § 30 Abs. 1 Satz 1 BBesG a. F. verwendeten Begriff einer „Tätigkeit“ für das MfS eine bewusste und finale aktive Unterstützung gemeint. Ein solches Verhalten sei jedoch noch nicht in der Abgabe einer Verpflichtungserklärung als solcher, sondern erst in der auf ihr beruhenden aktiven Unterstützung des MfS zu sehen. Weder im Bescheid des Beklagten vom 13. Januar 2006 noch in dessen Widerspruchsbescheid vom 8. März 2006 sei eine Überprüfung der Ausschlusszeiten nach § 30 BBesG a. F. vorgenommen worden. Bei seiner Entscheidung über die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge habe der Beklagte vielmehr die frühere Entscheidung des Polizeipräsidiums Dresden über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, nach der erst Zeiten ab dem 13. Januar 1990 zu berücksichtigen seien, übernommen. Das Verwaltungsgericht Dresden habe eine entsprechende Prüfung in dem angefochtenen

Urteil „entgegen der Prüfung des Verwaltungsgerichts Leipzig“ in dessen Urteil ebenfalls nicht vorgenommen.

6

Mit diesem Vorbringen ist der Kläger dem Darlegungserfordernis des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO in Bezug auf den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO nicht gerecht geworden. Der Kläger zeigt nicht auf, dass es auf die von ihm aufgeworfene Rechtsfrage in der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Leipzig angekommen wäre. Er beschränkt sich vielmehr auf die Wiedergabe der - allgemein gehaltenen - Ausführungen des Verwaltungsgerichts zum Verständnis des in § 30 BBesG a. F. verwendeten Begriffs einer „Tätigkeit“ für das MfS und dazu, welche rechtlichen Folgerungen hieraus nach Auffassung des Verwaltungsgerichts für die Fälle der bloßen Abgabe einer Verpflichtungserklärung zu ziehen sind. Inwiefern die vom Kläger für grundsätzlich klärungsbedürftig gehaltene Frage, ob die Zurverfügungstellung eines Dienstzimmers für das MfS zur Durchführung konspirativer Treffen eine „Tätigkeit“ für das MfS i. S. v. § 30 Abs. 1 Satz 1 BBesG a. F. ist, für das Verwaltungsgericht Leipzig tatsächlich oder rechtlich entscheidungserheblich war, lässt sich aus diesen Ausführungen nicht entnehmen. Auch aus dem vom Kläger mit der Zulassungsbegründung auszugsweise in Kopie vorgelegten Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig ergibt sich insoweit nichts. Daraus ist insbesondere nicht ersichtlich, dass der Kläger des dortigen Verfahrens eine Verpflichtungserklärung zur Bereitstellung seines Dienstzimmers für konspirative Treffen zwischen Mitarbeitern des MfS und dritten Personen abgegeben hätte. Somit ist weder vom Kläger dargelegt noch für den Senat sonst erkennbar, dass die vom Kläger aufgeworfene Frage von den Verwaltungsgerichten Dresden und Leipzig unterschiedlich beantwortet würde und deshalb zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung einer Klärung durch das Oberverwaltungsgericht bedürfte. Zudem ist die Einschätzung, ob und unter welchen Umständen ein bestimmtes Tun oder bestimmte Handlungen in Zusammenhang mit der Abgabe einer Verpflichtungserklärung als „Tätigkeit“ für das MfS i. S. v. § 30 Abs. 1 Satz 1 BBesG a. F. zu bewerten sind, eine Frage des Einzelfalls und damit keiner generellen Klärung zugänglich.

7

Unabhängig davon würden die vom Kläger vorgetragenen Erwägungen der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung verleihen. In der Rechtsprechung des Senats ist geklärt, dass die bloße Abgabe einer Verpflichtungserklärung keine „Tätigkeit“ für das MfS i. S. v. § 30 Abs. 1 Satz 1 BBesG a. F. darstellt (vgl. Senatsbeschl. v. 23. Februar 2001 - 2 B 397/99 -, juris). Mit diesem Begriff ist eine bewusste und finale aktive Unterstützung des MfS gemeint, mithin ein tatsächliches Verhalten, das dieser Organisation in irgendeiner Weise zugute kam. Daran fehlt es, so der Senat im Beschluss vom 23. Februar 2001 (a. a. O. Rn 3, 10), wenn sich der Kontakt mit dem MfS darauf beschränkte, dass sich der Betroffene in der Erklärung verpflichtete, das MfS auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu diesem Zweck den Mitarbeitern des MfS zur Durchführung ihrer dienstlichen Aufgaben seine Wohnung zur Verfügung zu stellen, die Wohnung in der Folge aber tatsächlich nicht vom MfS zu konspirativen Zwecken genutzt wurde und die Mitarbeiter des MfS auch keinen generellen Zugang zur Wohnung hatten, weil ihnen ein Wohnungsschlüssel nicht übergeben worden war.

8

Von diesem rechtlichen Ansatz geht das Verwaltungsgericht Dresden in dem angefochtenen Urteil bei der Beurteilung der Frage aus, ob der Kläger i. S. v. § 30 Abs. 1 Satz 1 BBesG a. F. für das MfS tätig war, und führt unter ausdrücklichem Hinweis auf den Senatsbeschluss vom 23. Februar 2001 aus, dass allein die in der Verpflichtungserklärung des Klägers liegende Ankündigung als „Inoffizieller Mitarbeiter der Konspiration“ (IMK) an der Arbeit der hauptamtlichen Mitarbeiter des MfS mitwirken zu wollen, für die erforderliche bewusste, finale und aktive Unterstützung des MfS (noch) nicht ausreiche. Nach den vom Kläger nicht angegriffenen Feststellungen des Verwaltungsgerichts hat er - im Unterschied zu dem dem genannten Senatsbeschluss zugrunde liegenden Fall - durch „aktives Tun als IMK die konspirative Nutzung seines Dienstzimmers durch das MfS gefördert“. Dies ist nach Auffassung des Verwaltungsgerichts dadurch geschehen, „dass der Kläger das Dienstzimmer einschließlich der konspirativen Nutzung durch das MfS von seinem Funktionsvorgänger übernommen“, „durch sein Handeln die Konspiration aufrechterhalten und damit die weitere verdeckte Nutzung eines Dienstzimmers der Volkspolizei durch das MfS sichergestellt“ habe. Dass sein Dienstzimmer von den Mitarbeitern des MfS tatsächlich für konspirative Zwecke genutzt wurde, stellt der Kläger nicht in Abrede.

- 9 2. An der ordnungsgemäßen Darlegung eines Zulassungsgrundes i. S. v. § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO fehlt es auch insoweit, als der Kläger ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO geltend macht. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind deshalb anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1064; Kammerbeschl. v. 26. März 2007, NVwZ-RR 2008, 1).
- 10 Nach Auffassung des Klägers ist die Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils zuzulassen, weil das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Urteil weder einzelfallbezogen das Vorliegen von Ausschlusszeiten nach § 30 BBesG a. F. noch eines atypischen Ausnahmefalls geprüft habe. Mit diesem Vorbringen ist der Kläger dem Darlegungserfordernis des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO nicht gerecht geworden. Es fehlt an einer substantiierten Auseinandersetzung mit der angegriffenen Entscheidung, durch die der Streitstoff entsprechend durchdrungen und aufbereitet wird (vgl. Kopp/Schenke a. a. O., Rn. 49). Der bloße Hinweis des Klägers darauf, das Verwaltungsgericht habe weder das Vorliegen von Ausschlusszeiten nach § 30 BBesG a. F. geprüft, noch, ob ein atypischer Ausnahmefall vorliege, genügt insoweit nicht. Damit ist nicht dargetan, weshalb die vom Kläger behaupteten Richtigkeitszweifel vorliegen und woraus diese sich konkret ergeben sollen.
- 11 Unabhängig davon unterliegt das verwaltungsgerichtliche Urteil keinen Zweifeln an seiner Richtigkeit. Nach § 30 Abs. 1 Satz 1 BBesG a. F. sind Zeiten einer Tätigkeit für das MfS nicht zu berücksichtigen; dies gilt nach § 30 Abs. 1 Satz 2 BBesG a. F. auch für die Zeiten, die vor einer Tätigkeit für das MfS zurückgelegt worden sind. Hiervon ist das Verwaltungsgericht ausgegangen und hat sodann geprüft, ob der Kläger i. S. d.

§ 30 Abs. 1 BBesG a. F. für das MfS tätig geworden ist. Eine solche Tätigkeit, durch die der Kläger dieses bewusst und final aktiv unterstützt hat, hat das Verwaltungsgericht, wie vorstehend (zu 1.) ausgeführt, zu Recht darin gesehen, dass der Kläger gemäß der in seiner Erklärung abgegebenen Verpflichtung, das MfS bei der Erfüllung seiner Aufgaben in Form des Bereitstellens seines Dienstzimmers zu unterstützen, die bereits bestehende konspirative Nutzung des Zimmers durch das MfS fortgeführt und dadurch weiterhin sichergestellt hat.

12

Soweit der Kläger das angegriffene Urteil darüber hinaus deshalb für unrichtig hält, weil das Verwaltungsgericht nicht geprüft habe, ob ein atypischer Ausnahmefall vorliege, so dass der Tatbestand des § 30 Abs. 1 Satz 1 BBesG a. F. nicht erfüllt sei, verhilft auch dies dem Zulassungsantrag nicht zu einer hinreichenden Begründung. Mit diesem Vorbringen zielt der Kläger offenbar auf den im Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 8. November 2007 - 3 K 1467/06 - erwähnten Senatsbeschluss vom 21. Februar 1995 - 2 S 408/94 - ab. In diesem Beschluss hat der Senat im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO die Vollziehbarkeit eines Bescheids ausgesetzt, mit dem die Rücknahme der Ernennung des dortigen Antragstellers zum Beamten auf Probe verfügt worden war. Rechtsgrundlage hierfür war § 15 Abs. 1 Nr. 3, § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsBG a. F. und Art. 119 Satz 2 Nr. 2 SächsVerf. Danach fehlt jeder Person, die für das frühere MfS/Amt für Nationale Sicherheit (AfNS) der DDR tätig war und deren Beschäftigung im öffentlichen Dienst deshalb untragbar erscheint, die Eignung für den öffentlichen Dienst; eine gleichwohl erfolgte Berufung in das Beamtenverhältnis ist zurückzunehmen. Auch wenn der Begriff „untragbar erscheinen“ als besonderer Aspekt der persönlichen Eignung der Behörde einen Beurteilungsspielraum eröffnet, führt eine Tätigkeit für das MfS/AfNS in der Regel zur Untragbarkeit der Beschäftigung im öffentlichen Dienst, es sei denn, es liegen besondere Gesichtspunkte vor, die für einen atypischen Ausnahmefall sprechen (vgl. Senatsbeschl. v. 21. Februar 1995 - 2 S 403/94 -). Anknüpfungspunkt für die Prüfung eines Ausnahmefalls ist sonach der in Art. 119 Satz 2 Nr. 2 SächsVerf verwendete Begriff der „Untragbarkeit“ und nicht der Begriff der „Tätigkeit für das frühere MfS/AfNS“. Demgegenüber führen nach § 30 Abs. 1 Satz 1 BBesG a. F. schon Zeiten einer Tätigkeit für das MfS oder das AfNS als solche zu einer Nichtberücksichtigung bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nach § 12a BeamVG i. V. m. § 30 BBesG a. F. Unter

diesen Umständen ist bereits vom Gesetzeswortlaut her kein Raum für eine Prüfung unter Heranziehung der Umstände des Einzelfalls, wie etwa Bedeutung, Ausmaß und Dauer der Tätigkeit für das MfS/AfNS (vgl. Senatsbeschl. v. 20. Dezember 2010 - 2 A 88/09 -). Tatsächliche oder rechtliche Gründe, aus denen eine solche Prüfung gleichwohl geboten sein könnte, zeigt der Kläger nicht auf; diese sind auch sonst nicht ersichtlich.

- 13 § 30 BBesG a. F. will Dienstzeiten im öffentlichen Dienst der DDR, die durch eine herausgehobene Nähe zum Herrschaftssystem der DDR gekennzeichnet sind und während derer der Beamte außerhalb des Rahmens einer rechtsstaatlichen Verwaltung tätig gewesen ist, von der vollständigen besoldungssteigernden Anrechnung auf das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit ausnehmen. Gemessen am allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf ist der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei Regelungen des Besoldungsrechts besonders weit. Er darf generalisieren und typisieren. Daraus resultierende Unebenheiten, Friktionen und Mängel sowie Benachteiligungen in besonders gelagerten Einzelfällen müssen hingenommen werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4. April 2001, ZBR 2001, 405, 406, 407). Die generelle Nichtberücksichtigung von Zeiten einer Tätigkeit für das MfS oder das AfNS unabhängig von Art, Umfang und Dauer ist durch die Pauschalierungsbefugnis des Gesetzgebers gerechtfertigt. Der Gesetzgeber hat diese Vorzeiten insgesamt bei der Berechnung und Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ausgenommen und dadurch der Rechtssicherheit abträgliche Abgrenzungsprobleme vermieden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4. April 2001 a. a. O. S. 408, 409; BVerwG, Urt. v. 19. Februar 2004, LKV 2004, 507, 508). Hinzu kommt, dass für die Ernennung, Nichternennung oder Rücknahme einer erfolgten Ernennung nach § 15 SächsGB a. F. und Art. 119 SächsVerf ebenso wie nach der Sonderkündigungsregelung in Anlage 1, Kap. XIX, Sachgeb. A Abschn. III Nr. 1 Abs. 5 Nr. 2 zum Einigungsvertrag eine zukunftsgerichtete Prognose erforderlich ist, während die Bewertung von Vordienstzeiten als besoldungs- oder ruhegehalterhöhend rückwärts gerichtet ist. Auch wenn Zeiten einer Tätigkeit für das MfS/AfNS - wie beim Kläger - einer Ernennung in das Beamtenverhältnis nicht entgegenstehen, sind sie dennoch mit dem Makel der Tätigkeit für ein rechtsstaatswidriges Organ der DDR behaftet und sollen deshalb nicht in vollem Umfang besoldungs- oder ruhegehalterhöhend zu Buche schlagen (vgl.

BVerfG, Beschl. v. 4. April 2001 a. a. O., S. 408; BVerwG, Urt. v. 19. Februar 2004 a. a. O.; Senatsbeschl. v. 20. Dezember 2010 - 2 A 88/09 -).

14 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

15 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat folgt der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die sich die Beteiligten nicht gewandt haben.

16 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Dehoust

Hahn

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*